

Trennung, Ehescheidung und Steuern

Bereits während der Trennungszeit sind neben vielfältigen finanziellen Fragen (Unterhalt, Zugewinnausgleich u.A.) regelmäßig auch – zum Teil gravierende – Entscheidungen in steuerlicher Hinsicht zu treffen.

1. Zusammenveranlagung – Getrenntveranlagung während der Trennungszeit

Ehegatten haben – wenn sie nicht dauernd voneinander getrennt leben und unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig gem. § 1 I EStG sind – grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Zusammenveranlagung und der getrennten Veranlagung, § 26 EStG.

Ob Zusammen – oder Getrenntveranlagung günstiger ist, muss in jedem Einzelfall geklärt werden. In der Regel ist die Zusammenveranlagung günstiger, in Einzelfällen kann es jedoch sinnvoll sein, nach einer Gesamtbeurteilung aller finanziellen Veränderungen durch die Trennung sich bewusst für die getrennte Veranlagung zu entscheiden. Eine endgültige Klärung dieser Frage kann erst nach ausführlicher Beratung stattfinden.

*Eine **Zusammenveranlagung** ist nur möglich, wenn die Eheleute nicht dauernd voneinander getrennt leben.*

Ein **dauerndes Getrenntleben** liegt im einkommensteuerrechtlichen Sinne dann vor, wenn eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht. Dies ist nicht zwingend identisch mit der familienrechtlichen Trennung, welche Voraussetzung für die Ehescheidung ist (idR ein Jahr).

Eine eheliche Lebensgemeinschaft setzt mindestens eine Wirtschaftsgemeinschaft voraus, das bedeutet, dass die Eheleute die wirtschaftlichen Angelegenheiten im Wesentlichen gemeinsam erledigen und über die Verwendung des Familieneinkommens gemeinsam entscheiden.

Für die Zusammenveranlagung genügt es, wenn die Ehegatten im Laufe des Veranlagungszeitraumes (Kalenderjahr) für kurze Zeit zusammengelebt haben. Liegt also am 1.1. eines Jahres kein dauerndes Getrenntleben vor oder wurde die Ehe erst am 31.12. eines Jahres geschlossen, kann das steuerliche Wahlrecht für das gesamte Jahr ausgeübt werden.

Ein echter, jedoch gescheiterter Versöhnungsversuch während des Veranlagungszeitraumes unterbricht – anders als in § 1567 II BGB, welcher auf das fa-

milienrechtliche Trennungsjahr bezogen ist - das dauernde Getrenntleben in steuerlicher Hinsicht!

In der Regel ist eine Versöhnung über längeren Zeitraum erforderlich (FG Nürnberg, 7.3.2005, AZ VI 160/2004: mind. 1 Monat)

Bei bereits vollzogener Trennung, wenn ein Ehegatte bereits ausgezogen ist, und die häusliche Gemeinschaft nicht wieder hergestellt werden soll, reicht allerdings allein der Bestand einer Wirtschaftsgemeinschaft nicht aus, um in steuerlicher Hinsicht von einer ehelichen Lebensgemeinschaft auszugehen.

Bei Wiederheirat eines Ehegatten bereits im fraglichen Veranlagungszeitraum kann das Wahlrecht nur noch im Rahmen der neuen Ehe ausgeübt werden. Zur Vermeidung von Härten kann in einem solchen Fall der nicht wiederverheiratete Ehegatte für sich den sogenannten Splittingtarif geltend machen, obwohl er einzeln zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, § 32 a VI 1 Nr. 2 EStG. Eine wirtschaftliche Benachteiligung wird so vermieden.

Sofern die Zusammenveranlagung steuerrechtlich zulässig ist und im Ergebnis mit einem geringeren Gesamtsteueraufkommen verbunden ist, besteht eine familienrechtliche Verpflichtung, der Zusammenveranlagung zuzustimmen.

2. Unterhaltszahlungen: begrenztes Realsplitting oder außergewöhnliche Belastung?

Unter **begrenztem Realsplitting** versteht man, dass – bei getrennter Veranlagung - tatsächlich geleisteter Ehegattenunterhalt gem. § 10 I Nr. 1 EStG als Sonderausgabe geltend gemacht werden kann. Der Empfänger der Unterhaltsleistungen muss diese als sonstige Einkünfte versteuern. Der Abzug ist bis zu einem Höchstbetrag von 13.805 € (Stand Veranlagungsjahr 2007) möglich, der Ehegatte muss zustimmen (Anlage U der Steuererklärung). Finanzielle Nachteile des unterhaltsberechtigten Ehegatten müssen ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, mit dem Lohnsteuerjahresausgleich vom Finanzamt eine fiktive Steuerberechnung – ohne Berücksichtigung des zu versteuernden Unterhaltes – anzufordern, um die Höhe des Nachteils feststellen zu können. Es besteht eine familienrechtliche Zustimmungspflicht, sofern der Unterhaltsempfänger hierdurch keine finanziellen Einbußen erleidet, die Zustimmung ist vor dem Familiengericht einklagbar.

Der Antrag des Unterhaltsleistenden ist für ein Jahr bindend und kann nicht nachträglich zurückgenommen oder geändert werden.

Berücksichtigt werden Unterhaltsleistungen, welche freiwillig oder gesetzlich, laufend oder einmalig, in Geld oder durch Sachleistung (z.B. Wohnungsüberlassung) erbracht werden.

Eine Berücksichtigung ist – bei getrannter Veranlagung - auch als **außergewöhnliche Belastung** gem § 33 a I EStG möglich.

Unter Umständen kann die Anwendung des Realsplittings ungünstig sein, wenn z.B. beim Unterhaltsempfänger wegen Überschreitens bestimmter Einkommensgrenzen Vergünstigungen verloren gehen, z.B. Wohngeld- oder BAFÖG – Leistungen.

In diesem Fall kann die Möglichkeit gewählt werden, die Unterhaltszahlungen beim Leistenden als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend zu machen. Der Abzug ist bis zu einem Höchstbetrag von 7680,-€ (Im Veranlagungsjahr 2007) möglich. Dieser Höchstbetrag wird um eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers gekürzt, soweit diese 624,- € (VZ 2007) im Kalenderjahr übersteigen.

Der Unterhaltsberechtigte muss – im Gegensatz zum Realsplitting – nicht unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig sein, eine Besteuerung der Unterhaltszahlungen beim Empfänger findet nicht statt. Berücksichtigt werden nur typische Unterhaltsleistungen, die dem laufenden Lebensunterhalt dienen.

Beide Möglichkeiten schließen sich aus, eine genaue Berechnung und Analyse ist erforderlich, um sich für die günstigere Variante entscheiden zu können.

3. Steuerklassen

*Mögliche Steuerklassen für Ehegatten, die **nicht dauernd getrennt leben**, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Trennung stattfand: **IV/IV oder III/V**. Ab dem auf die Trennung folgenden Kalenderjahr kommen nur noch die Steuerklassen I bzw. II (wenn mindestens ein Kind im Haushalt gemeldet ist) in Frage.*

Die Steuerklassen bestimmen ausschließlich die monatlichen Steuerabzüge vom Lohn.

Die Höhe der insgesamt zu zahlenden Einkommenssteuer hängt nicht von der jeweiligen Steuerklasse ab, sondern allein vom jährlichen Gesamteinkommen und den jeweils zu berücksichtigenden Freibeträgen. Sie wird entweder nach der Grundtabelle oder - bei gemeinsam veranlagten Ehegatten - nach der sogenannten Splittingtabelle errechnet. Waren die Vorauszahlungen zu hoch, so ergibt sich eine Rückerstattung, waren die Vorauszahlungen zu niedrig, eine Nachzahlung.

Bei hohen Einkommensunterschieden der Ehegatten haben beide - zusammengesetzt - bei einer Besteuerung nach Steuerklassen IV/IV meist zuviel Steuern gezahlt und erhalten deshalb eine Erstattung. Es können in diesem Fall die Steuerklassen III und V gewählt werden, der besser verdienende Ehegatte erhält die günstige Steuerklasse III und damit ein höheres Nettoeinkommen. Bei der Wahl der Steuerklassen IV/IV ergibt sich für den geringer verdienenden Ehepartner

ein höheres monatliches Nettogehalt, während sich u.U. der Unterhalt verringert. Eine genaue Berechnung ist hier erforderlich, um die richtigen Entscheidungen treffen zu können.

Um die Wahl der Steuerklassen zu erleichtern, stellt das Bundesfinanzministerium auf seiner Homepage www.bundesfinanzministerium.de ein Merkblatt mit Tabellen zur Verfügung.

Sofern nur ein Ehegatte Einkommen hat, wird er, wenn er nicht dauernd getrennt lebt, nach Steuerklasse III besteuert.

Zuständig für die Änderung der Steuerklassen ist die Gemeinde des Hauptwohnsitzes am 20.09. des Vorjahres. Eine Änderung kann bis zum 30. November eines Jahres einmalig beantragt werden.

Silke Bienert
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht